

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen
Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie
weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem
Abgeordnetengesetz**

Vom 14. März 2023

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des [Abgeordnetengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 [SächsGVBl. S. 326], das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 [SächsGVBl. S. 702] geändert worden ist), beträgt ab 1. April 2023 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 700,14 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	4 296,19 Euro,
b)	über 50 bis 100 km	4 566,46 Euro,
c)	über 100 km	4 837,94 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Kostenpauschale für die Sitzungsteilnahme (§ 6 Absatz 2 Satz 10 bis 12 des Abgeordnetengesetzes), die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) betragen ab 1. April 2023 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 65,03 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	76,72 Euro,
b)	über 50 bis 100 km	94,41 Euro,
c)	über 100 km	112,13 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2023 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 324,57 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	430,81 Euro,
b)	über 50 bis 100 km	808,48 Euro,
c)	über 100 km	961,92 Euro.

Dresden, den 14. März 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler